



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee



Weisungen 90.052 d

Weisungen über die Abgabe militärischer Mittel sowie das Bewilligungsverfahren im Rahmen der ausserdienstlichen Tätigkeit (WAMIB)

Gültig ab 01.01.2018
Gültig bis 31.12.2022



Weisungen über die Abgabe militärischer Mittel sowie das Bewilligungsverfahren im Rahmen der ausserdienstlichen Tätigkeit (WAMID)

vom 13. Dezember 2017

Der Chef der Armee,

gestützt auf, Artikel 29 der Verordnung vom 29. Oktober 2003¹ Ober den Militärsport, Artikel 13 der Verordnung des VBS vom 4. Dezember 2003² über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden (VATV-VBS) und die Verordnung des VBS vom 28. November 2003³ über die vordienstliche Ausbildung (V Ausb-VBS),

erlässt folgende Weisungen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Weisungen regeln:

- a. die Modalitäten der Abgabe von Armeematerial, Pferden und militärischer Infrastruktur für die vor- und ausserdienstliche Tätigkeit (nachfolgend ausserdienstliche Tätigkeit genannt);
- b. das Bewilligungsverfahren zur Durchführung einer ausserdienstlichen Tätigkeit.

² Für die Tätigkeiten des „Conseil International du Sport Militaire“ (CISM) und die internationalen militärsportlichen Grossanlässe nach Artikel 7 und 9 der Verordnung vom 29. Oktober 2003⁴ Ober den Militärsport gelten diese Weisungen nur bei namentlicher Erwähnung.

³ Erfolgt die vor- oder ausserdienstliche Tätigkeit zu Gunsten Dritter, so gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 21. August 2013⁵ über die Unterstützung ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten mit militärischen Mitteln (VUM).

¹ SR 512.38

² SR 512.301

³ SR 512.151

⁴ SR 512.38

⁵ SR 513.74

Art. 2 Begriffe

¹ Als Armeematerial im Sinne dieser Weisungen gelten:

- a. Futtermittel und Fourage (Nachschubklasse I);
- b. Material der Logistikbetriebe (Nachschubklasse II);
- c. Scheibenmaterial (Nachschubklasse II);
- d. Topographische Karten (Nachschubklasse II);
- e. Darstellungsmaterial (Nachschubklasse II);
- f. Treibstoff (Nachschubklasse III);
- g. Munition (Nachschubklasse V);
- h. Militärmotorfahrzeuge und Anhänger (Nachschubklasse VII);
- i. Telematik-Spezialmaterial und -dokumente (Nachschubklasse VII);
- j. Material der Armeepothek (Nachschubklasse VIII).

² Als Pferde im Sinne dieser Weisungen gelten Trainpferde, Maultiere und Reitpferde.

³ Als militärische Infrastruktur im Sinne dieser Weisungen gelten Ausbildungs- und Unter-
kunftsinfrastruktur des Bundes.

2. Abschnitt: Bewilligungs- und Abgabeverfahren**Art. 3 Bewilligung des Anlasses**

¹ Die Gesuche um Durchführung eines Anlasses sind mittels Vereins- und Verbandsadministration ausserdienstliche Tätigkeiten (VV Admin AT) spätestens acht Wochen vor dessen Durchführung der Organisationseinheit Schiesswesen und ausserdienstliche Tätigkeiten (SAT) des Kdo Ausb zu beantragen. Das SAT entscheidet aber die Bewilligung.

² Die Anlässe mit internationaler Beteiligung sind spätestens 3 Monate vor deren Durchführung dem SAT einzureichen.

³ Den Gesuchen sind die entsprechenden Wettkampfbestimmungen, Übungs- und Schiessprogramme sowie Tagesbefehle anzufügen.

⁴ Anlässe, die im militärischen Aufgebotstableau enthalten sind, bedürfen keiner Bewilligung.

Art. 4 Allgemeines zum Abgabeverfahren

¹ Die Gesuche um Abgabe von Armeematerial und Pferden sind mittels VV Admin AT dem SAT zu beantragen.

² Gesuche können nur behandelt werden, wenn der Anlass bereits bewilligt ist.

³ Gesuche der Truppe sind auf dem militärischen Dienstweg einzureichen.

Art. 5 Gesuch um Abgabe von Armeematerial

Die Gesuche sind dem SAT spätestens acht Wochen vor der Durchführung des Anlasses mittels VV Admin AT und den folgenden Beilagen einzureichen:

- a. Beilage 1: Wettkampf-, Einsatz- und Ausbildungsmaterial;
- b. Beilage 2: Militärmotorfahrzeuge und Anhänger;
- c. Beilage 3: Waffen;
- d. Beilage 4: Munition;

- e. Beilage 5: Scheiben;
- f. Beilage 6: Telematikmittel für Eidg. Verband der Übermittlungstruppen;
- g. Beilage 7: Geniematerial für Schweiz. Pontoniersportverband;
- h. Beilage 8: Bautypen, Werkzeug, Bau-/Wasserinst-Mat, Rund- und Schnittholz.

²Das SAT prüft die Gesuche auf Vollständigkeit und Machbarkeit durch Rücksprache mit der Logistikbasis der Armee (LBA) sowie der Führungsunterstützungsbasis der Armee (FUB) und entscheidet darüber im Einvernehmen mit dem Kommando Operationen (Kdo Op).

³Die Abgabe der Kampfbekleidung 90 sowie der Ausgangsbekleidung 95 wird im Anhang 2 geregelt.

Art. 6 Gesuch um Abgabe von Pferden

Das Abgabeverfahren von Pferden wird im Anhang 3 geregelt.

Art. 7 Gesuch um Abgabe von militärischer Infrastruktur

¹Die detaillierten Gesuche um Abgabe von militärischer Infrastruktur sind in der Regel ein Jahr und für Grossanlässe zwei Jahre vor dem Anlass via Territorial Division (Ter Div) beim Kdo Op einzureichen.

²Militärische Infrastruktur darf nur mit Bewilligung der Internationalen Beziehungen Verteidigung (IB V) durch ausländische Armeeinghörige benutzt werden.

Art. 8 Gesuch um Unterstützung durch die Truppe

¹Gesuche militärischer Gesellschaften um Truppeneinsätze für die Unterstützung ausserdienstlicher Tätigkeiten sind bei Grossanlässen zwei Jahre im Voraus und bei anderen Anlässen acht Monate im Voraus der Ter Div einzureichen. Die Ter Div prüft die Gesuche und leitet sie dem Kdo Op weiter.

²Massgebend sind die Voraussetzungen gemäss Artikel 2 der Verordnung vom 21. August 2013⁶ über die Unterstützung ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten mit militärischen Mitteln (VUM).

Art. 9 Lufttransport

Es wird keine Lufttransportkapazität für die Unterstützung ausserdienstlicher Tätigkeiten der militärischen Gesellschaften zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das SAT nach Rücksprache mit der Luftwaffe das Kdo Op.

Art. 10 Abschlussmeldungen

¹Die Abschlussmeldungen mit den Angaben über die Beteiligung und allfälligen Unfall-, Schaden- und/oder Verlustmeldungen unter Bemerkungen sind in der VV Admin AT spätestens zehn Tage nach dem Anlass einzutragen.

²Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass Unfallmeldungen auch der zuständigen Versicherung zugestellt werden.

⁶SR 513.74

³ Bei Schiessen mit Gratismunition und bei Anlässen mit Pferden sind vom Veranstalter zusätzlich Teilnehmerverzeichnisse, enthaltend Grad, Name, Vorname, Sozialversicherungsnummer (Geburtsdatum für Jugendliche), Wohnort sowie aktuelle bzw. ehemalige militärische Einteilung, zu führen.

⁴ Das SAT kann für alle bewilligten Anlässe ein Teilnehmerverzeichnis einverlangen.

3. Abschnitt: Armeematerial

Art. 11 Abgabe und Benützung

¹ Die LBA erlässt die Abgabebedingungen für das Armeematerial.

² Das Armeematerial darf nur von Personen verwendet und bedient werden, die über eine entsprechende Ausbildung und Berechtigung verfügen.

³ Es darf nur mit Bewilligung des SAT durch ausländische Armeeangehörige benützt werden.

⁴ Die Weitergabe ist untersagt.

Art. 12 Abgabedauer

Sofern in diesen Weisungen nicht anders geregelt, wird das Armeematerial nur für die Dauer des Anlasses abgegeben, wobei die Abgabedauer mindestens zwei Tage und maximal einen Monat beträgt. Über Ausnahmen entscheidet das SAT. Im Ereignisfall und/oder bei Eigenbedarf kann das abgegebene Material auf Anordnung des Kdo Op jederzeit wieder zurückgezogen werden.

Art. 13 Materialversicherung

Das Armeematerial ist nicht gegen Feuer-, Explosions- und Elementarschäden sowie Diebstahl versichert. Den militärischen Verbänden und Vereinen wird daher empfohlen, zur Deckung von Schadenfällen die nötigen Versicherungen abzuschliessen. Die Haftung regelt sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁷ (OR).

Art. 14 Rückgabe, Instandstellung und Haftung

¹ Das Material ist nach Ablauf der Abgabedauer unverzüglich der Abgabestelle zurückzugeben. Bei Bedarf kann die Abgabestelle das Material vorzeitig zurückfordern.

² In schlechtem oder ungereinigtem Zustand zurückgegebenes Material wird gemäss Gebührenverordnung VBS (GebV-VBS) vom 8. November 2006⁸ in Stand und in Rechnung gestellt.

³ Fehlendes und beschädigtes Material wird zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

⁴ Während des Gebrauchs defekt gewordenes Material darf nur in Notfällen und nach Meldung an die LBA durch private Werkstätten instand gestellt werden. Es muss bei der Materialrückgabe deklariert werden.

⁷ SR 220

⁸ SR 172.045.103

Art. 15 Materiallagerung

¹ Bis zur Rückgabe liegt die Verantwortung über das gesamte Material beim Empfänger. Schutzwürdiges Material wie Waffen, Munition oder Telematikmittel (wie z B Funk- und Richtstrahlgeräte) ist in diebstahlsicheren Räumen unterzubringen. Die Verschlüsse automatischer Waffen sind auszubauen und ebenfalls an einem vor Diebstahl geschützten Ort aufzubewahren.

² Für die Lagerung, den Einsatz und den Ausbildungsbetrieb von schützenswerten Telematikmitteln erlässt die Führungsunterstützung Basis (FUB) spezielle Vorschriften.

Art. 16 Gebühren bei Dienstleistungen zugunsten Dritter

¹ Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des VBS und das Ausleihen von Armeematerial sowie militärischer Infrastruktur im Rahmen der ausserdienstlichen Tätigkeit, die zugunsten Dritter erbracht werden, wird gemäss Gebührenverordnung VBS in Rechnung gestellt.

² Telematik-Dienstleistungen der Swisscom werden dem Eidgenössischen Verband der Übermittlungstruppen (EVU) entsprechend den Gebührentarifen der Swisscom verrechnet.

³ Über Ausnahmen von der Gebührenpflicht entscheidet das Generalsekretariat VBS.

4. Abschnitt: Besondere Abgabebestimmungen**Art. 17 Waffen**

¹ Es können folgende Waffen abgegeben werden:

- a. Leichtes Maschinengewehr 05;
- b. Minenwerfer 8,1 cm 33/72 (ohne Munition);
- c. Panzerfaust;
- d. Raketenpistole 78.

² Das SAT kann die Abgabe von Ordonnanzwaffen (Stgw und Pist) bewilligen.

³ Die Ausbildung hat durch einen ausgebildeten Leiter zu erfolgen.

Art. 18 Telematikmittel

¹ Den Gesuchen um Abgabe von Telematikmitteln sind folgende Unterlagen anzufügen:

- a. Einsatzkonzept/Netzplan;
- b. Konzessionsgesuch.

² Die Gesuche werden der FUB zur Prüfung und Antragstellung unterbreitet.

³ Die Abgabe von Übermittlungsmaterial erfolgt ausschliesslich an den Eidgenössischen Verband der Übermittlungstruppen.

⁴ Der EVU ist allein berechtigt, Telematikdienstleistungen mit Armeematerial zugunsten Dritter durchzuführen. Davon ausgenommen sind Leistungen des EVU zur Unterstützung von zivilen Anlässen nach VUM. Diese Leistungen sind mit dem Kdo Op abzustimmen und zu beantragen.

Art. 19 Geniematerial

¹ Geniematerial kann Vereinen, die in der Wasserfahrer-Ausbildung tätig sind, für eine mehrmonatige Dauer abgegeben werden. Die LBA legt fest, in welchen Zeitintervallen dieses Material zu Kontrollzwecken zurückgegeben werden muss.

² Die Abgabe von Übersetzmaterial erfolgt nur an Vereine, die in der Wasserfahrer-Ausbildung tätig sind.

³ Die Gesuche um Abgabe von Übersetzmaterial werden dem Lehrverband Genie und Rettung (LVb G/Rttg) zur Prüfung und Antragstellung unterbreitet.

Art. 20 Biathlonmaterial

Die Abgabe erfolgt gemäss folgenden Prioritäten:

- a. CISM;
- b. Armee-Sportstützpunkt Andermatt;
- c. Armeemeisterschaften;
- d. Anlässe gemäss Artikel 14 der Verordnung über den Militärsport (nur Biathlon-Waffen);
- e. übrige Biathlon-Anlässe.

Art. 21 Fahnen

Fahnen werden ausschliesslich für Grossanlässe mit schweizweiter Bedeutung abgegeben. Über Ausnahmen entscheidet das SAT.

Art. 22 Fechtmaterial

Das Fechtmaterial wird bei gemischten Veranstaltungen (militärische und zivile Kategorien) gemäss Gebührenverordnung VBS in Rechnung gestellt.

Art. 23 Topographische Karten

Die notwendigen Landeskarten werden leihweise zur Verfügung gestellt. Fehlende und zerschnittene Karten werden verrechnet.

5. Abschnitt: Schiessanlässe**Art. 24 Genehmigung der Schiessanlässe**

¹ Die Schiesspläne, Schiessreglemente und Schiessprogramme dürfen erst veröffentlicht werden, wenn sie vom SAT genehmigt worden sind.

² Der Veranstalter hat für die notwendigen Bewilligungen vor Ort selber besorgt zu sein.

Art. 25 Schiessanlässe mit Gratismunition

¹ Gratismunition wird abgegeben für:

- a. Armeemeisterschaften;
- b. Armeewettkämpfe an Eidgenössischen Schützenfesten mit den vorgängigen Ausscheidungsschiessen der Grossen Verbände;
- c. Militärwettkämpfe an kantonalen Schützenfesten;
- d. Schiessdisziplinen an Mehrkämpfen im Rahmen gesamtschweizerischer Wettkämpfe der anerkannten militärischen Gesellschaften und Dachverbände;
- e. Gefechtsschiessen und gefechtsmässige Schiessen der Verbände und Vereine bei Felddienstübungen mit Kampf-, Übungs- und Markiermunition (kein Stand-schiessen/Schiessausbildung Kurzdistanz).

² Wenn von den Teilnehmenden ein Entgelt für die Munition erhoben wird, besteht kein Anrecht auf Gratismunition.

Art. 26 Munition

¹ Das SAT entscheidet bei den Wettkampfschiessen (Art. 25 Abs. 1 Bst. a–d) aufgrund der eingereichten Entwürfe der Schiesspläne, Schiessreglemente und Schiessprogramme über den Umfang der abzugebenden Gratismunition.

² Für Gefechtsschiessen und gefechtsmässige Schiessen mit Kampf-, Übungs- und Markiermunition (Art. 25 Abs. 1 Bst. e) sind die bezugsberechtigten Mengen in einer Munitionstabelle (Anhang 1) festgelegt. Die Munition ist kostenpflichtig, soweit der Verbrauch die zugeteilte Menge überschreitet. Über Ausnahmen entscheidet das SAT.

Art. 27 Schiessanlässe mit Kaufmunition

Kaufmunition wird abgegeben für Schiessanlässe mit Ordonnanzwaffen, die nach einem Schiessprogramm abgewickelt werden, die Erhaltung und Förderung der Schiessfertigkeit des Angehörigen der Armee bezwecken und innerhalb eines Truppenkörpers bzw. einer Einheit oder eines militärischen Verbandes oder Vereins stattfinden.

Art. 28 Munitionspreise

Die Munitionspreise der Ordonnanzmunition sind in der Verordnung des VBS vom 11. Dezember 2003⁹ über das Schiesswesen ausser Dienst festgelegt. Für die anderen Munitionsorten gelten die durch die LBA festgelegten Preise.

Art. 29 Bezug der Munition

¹ Die Auslieferung der bestellten Munition erfolgt durch das Armeelogistikcenter Thun, Armeeverteilcenter Uttigen.

² Es können nur Munitionsorten gemäss Anhang 1 abgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet das SAT.

³ Kaufmunition kann mit Bewilligung des SAT bis zu einer Menge von 5000 Schuss (Gewehr- und Pistolenmunition) bei einem anerkannten Schiessverein bezogen werden. Der Bezug ist

⁹ SR 512.311

via VV Admin AT zu beantragen, nachdem die Abgabe mit dem betreffenden Schiessverein vorgängig vereinbart wurde. Ein Exemplar der Bewilligung ist dem betreffenden Schiessverein auszuhändigen.

Art. 30 Rückschub der Munition

¹ Die nicht verschossene Munition, die Hülsen der Gratmunition sowie sämtliches Packmaterial ist spätestens 10 Tage nach Abschluss des Schiessanlasses dem nächstgelegenen Armeelogistikcenter oder direkt dem Armeelogistikcenter Thun, Armeeverteilcenter Uttigen mittels den für den Rückschub zur Verfügung gestellten Dokumenten zurückzugeben.

² Munition darf nicht mit der Post versendet werden.

³ Nicht verschossene Munition, die von einem Schiessverein bezogen wurde, ist diesem direkt zurückzugeben.

Art. 31 Abrechnung

¹ Der Logistikbetrieb stellt für die verschossene Kaufmunition sowie für das nicht oder nicht rechtzeitig zurückgesandte Packmaterial Rechnung.

² Von einem Schiessverein bezogene Kaufmunition ist diesem direkt zu bezahlen.

Art. 32 Feldmässige Schiessplätze

Für Schiessanlässe ausserhalb der anerkannten Schiessanlagen der Gemeinden und Schiessvereine sind in der Regel die üblicherweise von der Truppe benützten Übungs- und Schiessplätze zu benützen. Die Zuteilung erfolgt durch die Koordinationsstellen oder Waffenplatzkommandanten. Gesuche um Benützung sind spätestens acht Wochen vor dem Anlass an die zuständige Territorialdivision zu richten. Für wiederkehrende Schiessen ist eine vertragliche Regelung mit der LBA abzuschliessen.

Art. 32a Waffen gemäss Hilfsmittelverzeichnis

An bewilligten Schiessanlässen können nebst den von der Armee zur Verfügung gestellten Waffen auch Waffen verwendet werden, welche im Hilfsmittelverzeichnis der Gruppe V erwähnt werden.

6. Abschnitt: Armeefahrzeuge und Anhänger

Art. 33 Motorfahrzeugversicherung

¹ Der Bund ist Eigenversicherer und deckt als Halter von Armeefahrzeugen Haftpflicht- und Kaskoschäden. Unfälle mit Armeefahrzeugen sind gemäss den Bestimmungen der Verordnung vom 11. Februar 2004¹⁰ über den militärischen Strassenverkehr (VMSV) zu behandeln.

² Land- und Sachschäden, die nicht im Zusammenhang mit einem Armeefahrzeugunfall stehen, sind dem Schadenzentrum VBS zu melden .

¹⁰ SR 510.710

Art. 34 Fahrzeugübernahme und -rückgabe

¹ Die Fahrzeuge sind an den von der LBA bestimmten Übergabeorten und Zeiten zu fassen bzw. zurückzugeben. Die Fahrzeugüberführung hat auf dem direkten Weg zu erfolgen.

² Werden weniger Fahrzeuge als bestellt benötigt, ist das abgebende Armeelogistikcenter sofort zu benachrichtigen.

Art. 35 Instandhaltung

¹ Instandsetzungen, die auf einen normalen Fahrzeugeinsatz zurückzuführen sind, werden vom Bund übernommen. Der Veranstalter haftet für Schäden, die aus Überbeanspruchung oder nicht vorschriftsgemäsem Einsatz entstehen; diese gelten als ausserordentliche Schäden und sind gemäss dem Reglement Verkehr und Transport (Regt 61.003) zu behandeln.

² Während des Gebrauchs defekt gewordene Fahrzeuge dürfen durch private Werkstätten in-stand gestellt werden, sofern das Einverständnis des abgebenden Armeelogistikcenters vorliegt.

Art. 36 Treibstoff

¹ Für die Treibstoffübernahme wird durch die LBA und für den Verband Schweizerischer Militär-Motorfahrer-Vereine (VSMMV) durch das SAT eine Betriebsstoff-Bezüger-Karte (BEBECO-Karte) abgegeben. Die Betankung von privaten Motorfahrzeugen oder Aggregaten ist verboten. Der bezogene Treibstoff muss der LBA, bzw. dem SAT, mit der Rücksendung der BEBECO-Karte mittels Abrechnungsformular mitgeteilt werden.

² BEBECO-Karten werden auch bei der Übernahme von Aggregaten zur Stromerzeugung abgegeben, wenn dieser Bedarf auf der Materialbestellung erwähnt ist.

³ Betriebsstoffe, die im zivilen Handel bezogen werden, sind vom Veranstalter direkt zu bezahlen. Ein Anrecht auf Rückvergütung besteht nicht.

⁴ Werden die Fahrzeuge von einer Schute bezogen, ist die BEBECO-Karte via VV Admin AT bei der LBA zu bestellen.

Art. 37 Berechtigung zum Führen eines Militärmotorfahrzeuges

¹ Zum Führen von Militärmotorfahrzeugen bei ausserdienstlichen Veranstaltungen sind berechtigt:

- a. Inhaber einer militärischen Fahrberechtigung der entsprechenden Kategorie (die militärische Fahrberechtigung gilt nur zusammen mit dem gültigen zivilen Führerausweis);
- b. das militärische Personal, Angehörige der Polizei, der Feuerwehr, der Sanität und der Zollverwaltung mit dem entsprechenden zivilen Führerausweis.

² Bei Veranstaltungen der vordienstlichen Ausbildung werden Militärmotorfahrzeuge durch Inhaber eines zivilen Führerausweises der entsprechenden Kategorie geführt, sofern sie ausdrücklich oder nach den Umständen zur Fahrt berechtigt sind. Die Kursleiter bestimmen den Einsatz der Fahrer.

³ Der VSMMV ist allein berechtigt, Transportdienste mit Armeefahrzeugen zugunsten Dritter durchzuführen.

Art. 38 Transporte zu und von ausserdienstlichen Anlässen

¹Für die Hin- und Rückreise zu und von ausserdienstlichen Anlässen im Inland werden in der Regel keine Armeefahrzeuge zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet das SAT.

²Für die Hin- und Rückreise zu und von ausserdienstlichen Anlässen im Ausland werden keine Armeefahrzeuge zur Verfügung gestellt; ausgenommen davon sind Anlässe gemäss Art. 14 der Verordnung über den Militärsport. Allenfalls werden die militärischen Fahrberechtigungen im Ausland nicht anerkannt. Die Fahrer sind selber verantwortlich für die notwendigen Führerausweise.

Art. 39 Raupenfahrzeuge und gepanzerte Radfahrzeuge

¹Raupenfahrzeuge und gepanzerte Radfahrzeuge können nur in begründeten Ausnahmefällen abgegeben werden.

² Die militärischen Dachverbände erstellen zuhanden des SAT jeweils bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres eine Übersicht über den Bedarf an solchen Fahrzeugen ihrer Vereine und Sektionen.

Art. 40 Gesellschaftswagen

¹Gesellschaftswagen (Cars) können abgegeben werden für:

- a. CISM-Anlässe;
- b. internationale militärsportliche Grossanlässe;
- c. gesamtschweizerische Anlässe von besonderer Bedeutung (in der Regel nur für den Transport von Presse und Gästen).

²Für das Führen von Gesellschaftswagen muss der Fahrzeugführer im Besitze der zivilen Führerausweiskategorie D sein.

7. Abschnitt: Schlussbestimmung**Art. 41 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft und gelten bis am 31. Dezember 2022.

CHEF DER ARMEE



Korpskommandant Rebord

Geht an

C A Stab

C Kdo Op

C Kdo Ausb

C LBA

C FUB

z K an

C VBS

GS VBS

armasuisse

BABS

BASPO

BAG / SUVA (Militärversicherung)

EFD / BBL

Militärbehörden der Kantone

Anerkannte militärische Gesellschaften und Dachverbände und deren Unterverbände und Sektionen

Anhang 1

Munitionstabelle

Es können maximal vier Anlässe pro Jahr und pro Verein/Sektion mit Gratismunition durchgeführt werden.

MUNITIONSDOTATIONEN			
Waffe/Gerät	Munitionssorte	Anzahl pro Teilnehmer	SAP-Nr
Stgw 57	7,5 mm GP 11	50	2000.4309
	7,5 mm Lsp Pat 11	10	2000.4312
oder			
Stgw 90	5,6 mm Gw Pat 90	50	2000.7035
	5,6 mm Gw Mark Pat 90	10	2000.7073
	5,6 mm Gw Lsp Pat 90	10	2000.7062
Pist	9 mm Pist Pat 14	50	2560.8607
PzF	7,5 mm Upat 92 Lsp (Ei Lauf)	5	2000.7272
HG 85	Mark HG 85	5	2120.7292
	K Pat (Mark HG 85)	5	2120.7294
LMG 05	5,6 mm Gw Pat 90	50	2000.7035
LMG 05	5,6 mm Gw Pal 90 gegurtet	50	2531.6257
Waffe/Gerät	Munitionssorte	Anzahl pro Waffe/Gerät	SAP-Nr
LMG 05	5,6 mm Gw Mark Pat 90	100	2000.7073
LMG 05	5,6 mm Gw Mark Pat 90 gegurtet	100	2531.5964
Rakp 78	26,5 mm Rakp 78 Sig Pat rot	} 2	2000.4328
	26,5 mm Rakp 78 Sig Pat grün		2000.4327
	26,5 mm Rakp 78 Le Pat gelb	5	2000.4313

Leihweise Abgabe von Gegenständen der persönlichen Ausrüstung

1. Abschnitt: Kampfbekleidung 90 (TAZ 90)

Art. 1 Unpersönliche leihweise Abgabe

Für Kurse, Übungen und Wettkämpfe wird die Kampfbekleidung 90 (TAZ 90) abgegeben. Die Bestellungen haben zusammen mit dem übrigen Material mittels VV Admin AT zu erfolgen.

Art. 2 Persönliche leihweise Abgabe

¹ Mitglieder von militärischen Gesellschaften können unter Vorlage des Formulars Abgabegesuch bei Armeelogistikcentren die darin aufgeführten Artikel gegen Eintrag im Dienstbüchlein (Leihabgabeschein für ehemalige Angehörige der Armee) leihweise beziehen.

² Ehemalige AdA tragen das Béret in der Farbe der letzten Zugehörigkeit zur Truppengattung/Dienstzweig und das Emblem des Armeestabs.

³ Junioren und ehemalige AdA, die über 65-jährig sind, haben kein Anrecht auf eine persönliche leihweise Abgabe.

2. Abschnitt: Ausgangsbekleidung 95

Art. 3 Persönliche leihweise Abgabe

¹ Vorstandsmitglieder von militärischen Dachverbänden und Kantonalverbänden können unter Vorlage des Formulars Abgabegesuch bei einem Armeelogistikcenter die darin aufgeführten Artikel gegen Eintrag im Dienstbüchlein (Leihabgabeschein für ehemalige Angehörige der Armee) für die Dauer ihrer Amtstätigkeit leihweise beziehen.

² Auf Gesuch der militärischen Dachverbände kann das SAT die leihweise Abgabe der Ausgangsbekleidung 95 an weitere Mitglieder bewilligen.

³ Ehemalige AdA tragen das Béret in der Farbe der letzten Zugehörigkeit zur Truppengattung/Dienstzweig und das Emblem des Armeestabs.

⁴ Junioren und ehemalige AdA, die über 65-jährig sind, haben kein Anrecht auf eine persönliche leihweise Abgabe.

Abgabe von Pferden

Art. 1 Gesuch um Abgabe von Pferden

¹ Gesuche um Abgabe von Pferden und für Zusatzleistungen (Fourage, Infrastruktur usw.) sind spätestens acht Wochen vor dem Anlass dem SAT mittels VV Admin AT einzureichen.

² Die Abgabe erfolgt über den Veterinärdienst der Armee (LBA). Ohne ausdrückliche Bewilligung dieser Stelle darf kein direkter Verkehr mit dem Nationalen Pferdezentrum (NPZ Bern) stattfinden.

Art. 2 Abgabebedingungen

¹ Die Abgabe von Pferden und Zusatzleistungen kann für folgende ausserdienstliche Tätigkeiten bewilligt werden:

- a. Trainings-, Reit- und Fahrkurse sowie Wettkämpfe aller vom SAT anerkannter Train- und Veterinärorganisationen;
- b. Trainingskurse, nationale und internationale Wettkämpfe des „Conseil International du Sport Militaire“ (CISM), Ressort Moderner Fünfkampf.

² Über Ausnahmbewilligungen entscheidet das SAT.

Art. 3 Teilnahmeberechtigung

¹ Teilnahmeberechtigt sind:

- a. alle Mitglieder der in der Schweizerische Traingeseellschaft (STG) vereinten Trainingsgesellschaften und Trainvereinigungen, sofern sie der Train- oder Veterinärtruppe angehören oder angehört haben und über die nötigen Fach- oder Reitkenntnisse verfügen. Die Berechtigung kann durch die Kontrollinstanzen überprüft werden (massgebend ist das Dienstbüchlein);
- b. Teilnehmende an Vorkursen für angehende Train- und Veterinär-Rekruten.

² Über Ausnahmbewilligungen entscheidet das SAT.

Art. 4 Durchführungsort

¹ In der Regel finden die Kurse und Wettkämpfe im NPZ Bern und seinen Anlagen statt.

² In Ausnahmefällen können diese dezentralisiert durchgeführt werden. Die Übernahme und Zuteilung der zusätzlich entstehenden Kosten sowie allfällige Pferde-transportkosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

³ Das SAT entscheidet über die Durchführung nach Absatz 2.

Art. 5 Haltung und Behandlung der Pferde

¹ Die Pferde sind nach den gültigen Normen und Vorschriften zu halten und einzusetzen.

² An Wettkämpfen sind pro Pferd und Tag maximal zwei Starts zulässig.

³ Werden Pferde verletzt oder erkranken sie, so sind sie unverzüglich durch einen Tierarzt behandeln zu lassen. Der LBA ist dies sofort telefonisch zu melden, sowie ein schriftlicher Rapport über das Ereignis zu erstatten. Die Tierarztrechnungen sind vom Veranstalter visiert unverzüglich an die LBA, Vet D A zur Begleichung weiterzuleiten.

⁴ Über eine allfällige Einweisung in die Kuranstalt des NPZ Bern oder in ein Tierspital entscheidet der Vet D A oder der behandelnde Tierarzt.

Fristentabelle – Übersichtstafel

Was	Frist	Einsenden an	Bemerkung
„Gesuch um Bewilligung eines ausserdienstlichen Anlasses“ – in der Schweiz ohne internationale Beteiligung – in der Schweiz mit internationaler Beteiligung – im Ausland	8 Wochen vor Durchführung des Anlasses	SAT	
	3 Monate vor Durchführung des Anlasses		Die Einladungen für die ausländischen Teilnehmer müssen mit dem Gesuch eingereicht werden
	6 Wochen vor Durchführung des Anlasses		Nach erfolgtem Anlass ist der Reisebericht dem SAT zuzustellen
„Gesuch um Abgabe von Armeematerial für die ausserdienstlichen Tätigkeiten“	8 Wochen vor Durchführung des Anlasses	SAT	
– Abgabe von Pferden	8 Wochen vor Durchführung des Anlasses		
Gesuch um Abgabe von militärischer Infrastruktur	1 Jahr vor dem Anlass	Kdo Op	
Gesuch um Truppeneinsätze		SAT	Das SAT prüft die Gesuche und leitet sie dem Kdo Op über die Territorialdivisionen weiter
– bei Grossanlässen (ab Kompaniestärke)	2 Jahre im Voraus		
– bei sonstigen Anlässen	8 Monate im Voraus		
Raupenfahrzeuge und gepanzerte Radfahrzeuge	31. Dezember des Vorjahres	SAT	
Abschlussmeldungen	10 Tage nach dem Anlass	SAT	Mittels Formular, das mit der Bewilligung zugestellt worden ist
Was	Frist	Einsenden an	Bemerkung
Rückschub der Munition	10 Tage nach Abschluss des Schiessanlasses	Armeelogistikcenter Thun, Armeeverteilercenter Uttigen	Die nicht verschossene Munition, die Hülsen der Gratismunition sowie sämtliches Packmaterial sind zurückzugeben. Munition darf nicht mit der Post versendet werden.
Feldmässige Schiessplätze	8 Wochen vor dem Anlass	zuständigen Koordinationsabschnitt	

SAP 2554.7976
Weisungen 90.052 d